



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0123-20-14
= RSS-E 14/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.4.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Helmut Bauer Johann Mitmasser Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Annahme der Kündigung der Gewerbebündelversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) per 1.1.2021 empfohlen.

Begründung

Der Versicherungsmakler der Antragstellerin kündigte der antragsgegnerischen Versicherung am 29.1.2020 eine Gewerbebündelversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) aufgrund des Besitzwechsels am (anonymisiert). Der Kaufvertrag wurde am 6.12.2019 geschlossen, die Grundbuchseintragung erfolgte am 30.12.2019.

Am 1.7.2020 teilte die antragsgegnerische Versicherung mit, dass sowohl Inhalt als auch die Betriebshaftpflicht immer noch bei ihr versichert seien. Hinsichtlich des Gebäudes sei der Vertrag fristgerecht gekündigt worden. Eine darüber hinaus gehende Besitzwechselkündigung sei abgelehnt worden, da das Eigentum am Inventar bereits mit Abschluss des Kaufvertrages auf die Käuferin übergegangen sei und die Monatsfrist des § 70 VersVG abgelaufen sei.

Am 6.8.2020 sprach die Antragstellerin per 6.12.2020 eine neuerliche Kündigung aus. Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Kündigung ab, sie sei erst per 1.1.2021 möglich.

Am 5.9.2020 kündigte die Antragstellerin den Vertrag neuerlich per 6.12.2020. Die Ablehnung durch die Versicherung erfolgte am 9.10.2020.

Die neuerliche Kündigung vom 12.10.2020 per 1.1.2021 wurde von der antragsgegnerischen Versicherung am 22.10.2020 zurückgewiesen, die 3monatige Kündigungsfrist sei nicht eingehalten worden.

Die Antragstellerin erhob das im Spruch ersichtliche Begehren mit der Begründung, dass ein Kündigungswunsch wegen eines Formfehlers nicht nichtig sei und sich die antragsgegnerische Versicherung mit der letzten Ablehnung 5 Wochen Zeit gelassen habe, damit die 3-monatige Kündigungsfrist schlagend wird, was sie als unverhältnismäßig ansieht.

Die antragsgegnerische Versicherung wandte ein, dass aus der Kündigung vom 6.8.2020 kein Hinweis auf eine Erwerberkündigung ersichtlich sei. Darüber hinaus habe sie mehrfach auf den nächstmöglichen Kündigungstermin hingewiesen. Eine fristgerechte Kündigung sei nicht eingelangt.

Rechtlich folgt:

Nach § 70 Abs 2 VersVG ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

Ob hinsichtlich der Kündigung vom 29.1.2020 für den Lauf der Monatsfrist auf den Abschluss des Kaufvertrages oder die Grundbucheintragung abzustellen ist, kann dahingestellt bleiben, zumal sich die Antragstellerin in ihrem Begehren auf Kündigung per 1.1.2021 nicht auf die Wirksamkeit dieser Kündigung stützt.

Für die nachfolgenden Versuche der Kündigung durch den Versicherungsmakler am 6.8.2020 und am 5.9.2020 durch den Versicherungsnehmer selbst, beide jeweils zum falschen Kündigungstermin, hätte die antragsgegnerische Versicherung das Rechtsinstitut der Konversion (also Umdeutung auf den richtigen Kündigungstermin) berücksichtigen müssen.

Nach Rechtsprechung und herrschender Lehre ist eine zeitwidrige Kündigung (insbesondere auch) des Versicherungsvertrags grundsätzlich in eine ordnungsgemäße Kündigung umzudeuten, also rechtlich so zu behandeln, als ob sie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist zum nächstzulässigen Termin ausgesprochen worden wäre, wenn dies dem mutmaßlichen, dem Erklärungsempfänger erkennbaren Willen des Kündigenden zum Zeitpunkt der Kündigung entspricht. Der Versicherungsvertrag endet dann zum nächstmöglichen Kündigungstermin, ohne dass es einer erneuten Kündigung bedarf (7 Ob 210/03p; 7 Ob272/04g je mwN; Gruber in Fenyves/Schauer, VersVG § 8 Rz 54 mwN).

Daran, dass die Antragstellerin eine Kündigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt anstrebte, konnte für die antragsgegnerische Versicherung schon nach dem ersten Kündigungsausspruch, der einen knappen Monat nach Verbücherung der Antragstellerin als neue Eigentümerin des versicherten Objekts erfolgte, nicht zweifelhaft sein. Die nachfolgenden Kündigungserklärungen machten dies umso deutlicher. Abgesehen von der Besitzwechselkündigung, auf die sich die Antragstellerin hier gar nicht beruft, war jedenfalls bereits die auf die Besitzwechselkündigung folgende Kündigung per 6.12.2020 in eine Kündigung per 1.1.2021 umzudeuten. Daher endete das Versicherungsverhältnis zum Jahresende 2020. Dass noch zwei weitere Kündigungserklärungen folgten, ist damit zu erklären, dass die Versicherung immer wieder die Kündigungen (zu Unrecht) zurückwies, zuletzt erst nach über einem Monat, sodass sie sich bei der knapp darauf wiederholten Kündigungserklärung auf die Versäumung der 3monatigen Kündigungsfrist berufen konnte.

Nach ständiger Rechtsprechung wird ein Versicherungsverhältnis in besonderem Maß von Treu und Glauben beherrscht (RS0121646, RS0018055). Diesem Grundsatz widerspricht es, wenn der Versicherer - anstatt die Kündigung zum nächstmöglichen Termin zu akzeptieren - immer wieder auf die fehlerhaften Kündigungserklärungen hinweist, wodurch sich die Versicherungsnehmerin zu weiteren derartigen Erklärungen veranlasst sieht, bis letztlich die Kündigungsfrist nicht mehr eingehalten werden kann.

Nach der - teils von der Lehre kritisierten (Schauer in RdW 1988, 316 ff; Gruber aaO Rz 57, 58) - Rechtsprechung ist der Versicherer gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben überdies auch verpflichtet, unwirksame Kündigungen des Versicherungsnehmers ohne Verzug zurückzuweisen. Die Klärung der Vertragslage ist bei einer unklaren oder rechtlich mangelhaften Kündigung dringend geboten. Deshalb muss der Versicherer eine Klärung unverzüglich einleiten. Die nicht rechtzeitige Zurückweisung einer - aus welchen Gründen immer - unwirksamen Kündigung ist als Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses oder als Verzicht auf die Geltendmachung der aus der Verspätung oder der Unwirksamkeit einer Kündigung abgeleiteten Rechtsfolgen anzusehen (7 Ob 97/01t, 7 Ob 150/98d mwN). Abgesehen davon, dass die Besitzwechselkündigung erst etwa 5 Monate später und damit verspätet zurückgewiesen wurde, ist jedenfalls (auch) die Zurückweisung der Kündigung vom 5.9.2020, die erst über einen Monat später erfolgte und deshalb zudem in einen Zeitraum fiel, als die 3monatige Kündigungsfrist bis zum Jahresende 2020 nicht mehr eingehalten werden konnte, treuwidrig und nach der zitierten Rechtsprechung verspätet.

Auf diese Rechtsprechung und die Kritik daran muss aber nicht weiter eingegangen werden, weil die Kündigungen zwar zeitwidrig waren, aber schon infolge Konversion so zu behandeln sind, als wären sie zum nächstzulässigen Termin ausgesprochen worden, also per 1.1.2021.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 23. April 2021